



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat Nr. [2012-024](#) von Siro Imber, FDP-Fraktion:
Umwandlung des gedruckten Amtsblattes in einen elektronischen Informationsdienst

Datum: 25. Juni 2013

Nummer: 2013-229

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/229

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat Nr. [2012-024](#) von Siro Imber, FDP-Fraktion: Umwandlung des gedruckten Amtsblattes in einen elektronischen Informationsdienst

vom 25. Juni 2013

1. Ausgangslage

Am 28. Januar 2012 reichte Siro Imber, FDP-Fraktion die Motion " Umwandlung des gedruckten Amtsblatts in einen elektronischen Informationsdienst" (2012-024) mit folgendem Wortlaut ein:

"Mit der amtlichen Publikation geht die Fiktion einher, dass eine wichtige Information bekannt gemacht worden ist. Dem Einzelnen kann nach der amtlichen Publikation entgegengehalten werden, dass er die Information hätte wissen müssen, auch wenn er selbst davon nie erfahren hat. Weil an dieser Fiktion in der Praxis nichts vorbeiführt, kann diese nicht aufgegeben werden. Vielmehr muss es dann das Ziel der amtlichen Publikation sein, dass die Informationen gezielt, schnell, effizient und möglichst breit verbreitet werden. Heute werden Informationen entweder aktiv und gezielt geholt (fast ausschliesslich im Internet durch Besuch der entsprechenden Quelle) oder sie verbreiten sich passiv (fast ausschliesslich über den Konsum von Medien).

Die amtliche Publikation erfolgt heute noch im gedruckten Amtsblatt, das von der Post versandt wird und jeden Donnerstag erscheint. Die Verordnung über das Amtsblatt vom 25. November 1980 stützt sich auf die alte Staatsverfassung aus dem vorletzten Jahrhundert. In der neuen Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ist in § 12 Abs. 2 lediglich von einer „ordnungsgemässen Publikation“ der Erlasse die Rede. Die Verordnung über das Internet-Amtsblatt vom 26. Juni 2007 sieht bereits eine zusätzliche teilweise Publikation von amtlichen Bekanntmachungen im Internet vor. In den Spezialgesetzen (z.B. EG ZGB) finden sich die gesetzlichen Grundlagen für die Vornahme der Publikationen.

Mit der heutigen Entwicklung der Informationsmedien stellt sich nicht mehr die Frage ob, sondern nur noch wie lange es das auf Papier gedruckte Amtsblatt gibt. Die elektronische Verbreitung von Informationen über das Internet entspricht nicht nur der heutigen Realität, sie hat unter anderem den Vorteil der einfacheren Aufbewahrung, Suchbarkeit und der geringeren Kosten. Es stellen sich jedoch auch neue Fragen, z. B. die des Datenschutzes. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, im Sinne des untenstehenden Antrages eine Vorlage an den Landrat auszuarbeiten:

Antrag:

Für die amtlichen Publikationen ist im Informations- und Datenschutzgesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen bzw. die Spezialgesetze sind anzupassen. Das gedruckte Amtsblatt ist grundsätzlich einzustellen. Die Publikationen sind zudem auf der Internetseite des Kantons vorzunehmen. Die jeweils gewünschten Informationen sollen von den Interessenten abonniert werden können und per E-Mail verteilt werden. Ausnahmen wegen Datenschutz oder wegen Notlagen sollen gesetzlich geregelt werden."

In der Sitzung vom 29. November 2012 überwies der Landrat den Vorstoss stillschweigend als Postulat.

2. Stellungnahme des Regierungsrates**2.1 Rechtliche Grundlagen für amtliche Publikationen**

Verschiedene Gesetze des Kantons und des Bundes schreiben vor, dass bestimmte amtliche Mitteilungen bzw. Informationen zu veröffentlichen und im Amtsblatt zu publizieren sind.

Dabei geht es vor allem um folgende Bestimmungen bzw. Informationen:

- alle Erlasse (§ 12 Kantonsverfassung, SGS 100)
- Regierungsratsgeschäfte (§ 23 Abs. 2 Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140)
- Verfügungen in speziellen Fällen (§ 19 Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 170)
- Veröffentlichungen, Bekanntmachungen gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) und Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (§ 3 EG ZGB)
- Handelsregistereintragungen (§ 17 EG OR, SGS 212)
- Zivilgerichtsurteile in speziellen Fällen (Art. 141 ZPO, SR 272)
- Betreibungs- und konkursamtliche Publikationen (Art. 35 SchKG, SR 281.1)
- Strafgerichtsurteile in speziellen Fällen (Art. 88 StPO, SR 312.0)
- Publikationen betreffend Wahlen, Initiativen und Referenden (Gesetz über die politischen Rechte, SGS 120)
- Stellenausschreibungen (§ 11 Personalgesetz, SGS 125)
- Planaufgaben und Baugesuche (Raumplanungs- und Baugesetz, SGS 400)
- Öffentliche Beschaffungen (§§ 16, 21 und 27 Beschaffungsgesetz, SGS 420)

2.2 Gedrucktes Amtsblatt und Internet-Amtsblatt im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt zunächst über das gedruckte Amtsblatt, das im Jahr 2012 mit einer Auflage von 4'561 Exemplaren (2011: 4'733 Exemplare; 2010: 4'987 Exemplare) erschien. Die Auflagenzahl ist seit Jahren rückläufig. Mit der Herausgabe der gedruckten Version wurde im Jahr 2012 ein beachtlicher Gewinn von rund 130'000 Franken (2011: 152'000; 2010: 108'000 Fr.) erzielt. Mit der Firma Laupper AG, Münchenstein, besteht ein Vertrag betreffend die kommerziellen Inserate. Dieser ist alle fünf Jahre jeweils auf Ende März kündbar. Der nächstmögliche Kündigungstermin ist der 31. März 2017.

Gemäss § 5 EG ZGB können die Amtsblattspublikationen auch im öffentlichen Datennetz (= Internet) veröffentlicht werden, wobei der Regierungsrat die Einzelheiten regelt. In § 1 Verordnung über das Internet-Amtsblatt (SGS 106.12) werden diejenigen Publikationen abschliessend aufgezählt, welche im [Internet-Amtsblatt](#) publiziert werden und zudem wird deren Verweildauer geregelt. Heute werden einzig die gerichtlichen Publikationen nicht ins Internet-Amtsblatt aufgenommen, da es sich hier um eher sensible, personenbezogene Daten handelt.

2.3 Amtsblattpublikationen in ausgewählten anderen Kantonen

Basel-Stadt

Das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt erscheint in gedruckter Form. Online steht es nur für zahlende Abonnenten zur Verfügung. Der Inhalt der Online-Ausgabe wird aus den Daten der gedruckten Version automatisch erzeugt und enthält auch die gerichtlichen Publikationen. Rechtsverbindlich ist die gedruckte Ausgabe des Kantonsblatts. Jegliche Verwertung der publizierten Daten, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst durch Dritte ist untersagt. Verstösse werden gerichtlich verfolgt.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in der regierungsrätlichen Publikationsverordnung vom 3. Januar 1984 (SG 151.300).

Solothurn

Das Amtsblatt des Kantons Solothurn erscheint sowohl als Druckversion als auch im Internet, wobei online nur die aktuelle Ausgabe verfügbar ist, die auch die gerichtlichen Publikationen enthält.

Als Rechtsgrundlage dient die Verordnung des Regierungsrates über die amtlichen Bekanntmachungen vom 23. April 1971 (SG 111.321).

Aargau

Als bisher einziger Kanton verfügt der Kanton Aargau über ein vollelektronisches Amtsblatt, das auch die gerichtlichen Publikationen enthält. Der Zugriff auf den Amtsblattinhalt ist kostenlos. Die aktuelle Version kann heruntergeladen werden. Die früheren Versionen sind online bis 3 Jahre zurück verfügbar. Der Datenschutz wird durch eine Signierung der pdf-Dokumente, durch Anzeige über eine verschlüsselte Verbindung und durch die Eingabe eines captcha-Codes realisiert.

Jede Person kann bei der Staatskanzlei und den Gemeindekanzleien die Amtsblattausgaben des laufenden und des vergangenen Jahres einsehen. Die Gemeinde bestimmt die Form der Einsichtnahme, wobei diese über einen Internetzugang oder durch gedruckte Auszüge aus dem Amtsblatt erfolgen kann.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Publikationsgesetz vom 3. Mai 2011 (SG 150.600).

Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint nur in gedruckter Form. Als rechtliche Grundlage dient die Publikationsverordnung des Regierungsrates vom 23. Juni 1993 (BSG 103.11).

Zürich

Das Amtsblatt des Kantons Zürich wird in elektronischer Form und in gedruckter Form veröffentlicht, wobei für den Fristenlauf und den Inhalt die elektronische Fassung massgebend ist. Für das Internet-Amtsblatt, das auch die gerichtlichen Publikationen enthält, steht je nach Inhalt eine Suchfunktion von drei Monaten bei besonderen Personendaten bis zwölf Monaten bei allen anderen Publikationen zur Verfügung.

Geregelt ist diese Materie im Publikationsgesetz vom 27. September 1998 (SG 170.5) und in der Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 (SG 170.51).

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen gibt es neben dem gedruckten Amtsblatt auch eine Internet-Version, die auch die gerichtlichen Publikationen enthält. Diese steht aber nur den registrierten Nutzern und Nutzerinnen zur Verfügung und enthält ein elektronisches Archiv bis 3 Jahre zurück.

Das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt vom 21. Dezember 1953 erwähnen die Internet-Publikationen nicht.

Luzern

Der Kanton Luzern kennt das Amtsblatt sowohl in gedruckter Form als auch in elektronischer Form. Dieses enthält auch die gerichtlichen Publikationen.

Das Publikationsgesetz vom 20. März 1984 regelt das Luzerner Kantonsblatt in gedruckter Form.

2.4 Bundesblatt: Gedruckte Version und Online-Version

Das Bundesblatt wird sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form veröffentlicht. Texte mit Personendaten werden in der elektronischen Form anonymisiert veröffentlicht.

Die gerichtlichen Publikationen wurden in früheren Jahren online veröffentlicht, in neuerer Zeit findet aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Online-Veröffentlichung der gerichtlichen Publikationen mehr statt.

Massgebend ist das Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (SR 170.512), das zurzeit in Revision steht (siehe nachfolgend Ziffer 2.5).

2.5 Bestrebungen im Bund: Revision des Publikationsgesetzes

Im Bund laufen zurzeit Bestrebungen, um das Publikationsgesetz zu ändern mit dem Ziel das System der amtlichen Publikationen den neuen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen¹. Die rechtlichen und bedeutsamen Texte der chronologischen und der systematischen Rechtssammlungen des Bundes und des Bundesblattes werden nämlich fast ausschliesslich onli-

¹ http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2186/PublG_20121121_Erlaeuterungen_de.pdf

ne konsultiert. Dementsprechend nahmen die Auflagezahlen der gedruckten Fassungen in den letzten Jahren massiv ab.

Aus diesen Gründen sollen inskünftig die Texte in erster Linie elektronisch veröffentlicht werden und es soll nicht mehr die gedruckte Version der amtlichen Veröffentlichungen, sondern die elektronische Fassung massgebend sein. Auf Verlangen werden die Texte gedruckt abgegeben. Zudem können bei der Bundeskanzlei und bei den von den Kantonen bezeichneten Stellen die Inhalte der elektronischen Publikationsplattform eingesehen werden. Die Veröffentlichungen von Personendaten, insbesondere auch schützenswerten Personendaten, sind zulässig, soweit dies für eine im Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist (z.B. Bekanntmachungen von Urteilen und Verfügungen, Vorladungen von unbekannt verzogenen Personen). Zum Schutz von besonders schützenswerten Personendaten bei der elektronischen Veröffentlichung legt der Bundesrat die notwendigen Massnahmen fest (§ 16c Publikationsgesetz). In Frage kommen die Unterdrückung der automatisierten Indexierung durch externe Suchmaschinen von Texten mit Personendaten und zeitlich limitierte Angebote von Inhalten.

Zurzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen. Die schweizerischen Datenschützer 'privatim' begrüssen in ihrer Vernehmlassung vom 7. März 2013 grundsätzlich diese sichernden Massnahmen bei besonders schützenswerten Personendaten. Sie weisen aber darauf hin, dass es schwierig sein werde, wirklich griffige Massnahmen zu definieren, denn die meisten bisher bekannten oder diskutierten Massnahmen bieten lediglich eine Scheinlösung. Die Betreiber der Internetseiten könnten nämlich nicht steuern, wer die Daten liest, verwendet und speichert. Auch ein auf Abonnenten und Abonnentinnen begrenzter und passwortgeschützter Zugang könne nicht davor schützen, dass jede Person, die Zugang zu den Daten habe, diese auch weiter verwenden und weiter veröffentlichen könne. Deshalb fordern die schweizerischen Datenschützer, dass die bestehenden Publikationsvorschriften auf ihre Online-Tauglichkeit überprüft werden sollen.

Die für diese Revision federführende Bundeskanzlei plant, dem Bundesrat im 2013 die Botschaft zur Änderung des Publikationsgesetzes zum Beschluss vorzulegen. Mit einem Inkrafttreten wäre, auch im Hinblick auf technische Anpassungen, wohl frühestens auf 2016 zu rechnen.

2.6 Ist ein weiterer Ausbau der Elektronisierung des Amtsblatts möglich?

Es stellt sich die Frage, ob bis zu einem Wechsel auf die Online-Informationsplattform die heutige Elektronisierung des Amtsblatts noch weiter ausgebaut werden könnte. Zu denken wäre an die Aufnahme der gerichtlichen Publikationen ins Internet-Amtsblatt und an die Zurverfügungstellung der gedruckten Amtsblattausgabe in elektronischer Form, die somit auch die gerichtlichen Publikationen enthalten würde.

Das datenschutzrechtliche Problem hinsichtlich der besonders schützenswerten Personendaten bei den gerichtlichen Publikationen könnte wie im Kanton Zürich mit einer kurzen Verweildauer, durch einen beschränkten Benutzerzugang wie im Kanton St. Gallen oder durch Anzeige über eine

verschlüsselte Verbindung mit Eingabe eines captcha-Codes wie im Kanton Aargau realisiert werden.

Die Aufsichtsstelle Datenschutz vertritt in ihrem Mitbericht die Meinung, dass gerichtliche Bekanntmachungen heute aus Gründen des Datenschutzes nicht im Internet publiziert werden sollen. Die Publikation von Daten im Datennetz könne nicht mit einer Publikation im physischen Amtsblatt verglichen werden. Im Fall einer weltweit veröffentlichten Publikation seien die Verteiler und die Leserschaft sehr viel grösser, womit auch das Potential einer Persönlichkeitsverletzung steige. Es gebe weltweit zahlreiche Unternehmen, die sich auf das Sammeln und Auswerten von Personendaten spezialisiert haben und diese zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen verwenden. Mit der Publikation im Internet verliere der Staat jeglichen Einfluss auf die weitere Verwendung der Daten. Er bleibe aber dennoch für den Schutz der Personendaten verantwortlich und könnte im Schadenfall belangt werden. Auch die Bestimmungen über die Verweildauer sollen nicht aufgehoben werden. Wenn die Daten unbegrenzt lange verfügbar sind, auch wenn der Zweck der Publikation nicht mehr vorhanden ist, wäre dies unverhältnismässig und unrechtmässig. In der EU seien Bestrebungen im Gange, ein sog. Recht auf Vergessen einzuführen, das u.a. die Löschung von Internetinhalten vorsehe. Vor dem Europäischen Gerichtshof sei auch ein Rechtsstreit hängig, der sich mit der Löschung der Daten im Internet befasse. Abschliessend empfiehlt die Aufsichtsstelle Datenschutz die Revision des Publikationsgesetzes des Bundes abzuwarten.

Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts macht in ihrem Mitbericht geltend, dass es sich bei den gerichtlichen Bekanntmachungen um besonders schützenswerte Daten handle. Wenn diese veröffentlicht werden sollten, müsste dargelegt werden, dass die getroffenen Sicherheitsmassnahmen so wirkungsvoll sind, dass keine Verletzungen des Datenschutzes zu befürchten seien. Es sei aber zweifelhaft, ob solche wirkungsvollen Sicherheitsvorkehrungen tatsächlich bestünden. Deshalb mache es Sinn, die Revision des Publikationsgesetzes des Bundes abzuwarten. Aus Gründen des Datenschutzes sei auf einen Ausbau des bestehenden Internet-Amtsblatts zu verzichten. Ob und wann eine Umstellung auf das vollelektronische Amtsblatt erfolgen solle, sei von den Abklärungen und Erfahrungen auf Bundesebene abhängig zu machen.

Gestützt auf die Stellungnahmen der Aufsichtsstelle Datenschutz und des Kantonsgerichts gelangt der Regierungsrat zur Auffassung, dass ein weiterer elektronischer Ausbau des heutigen Internet-Amtsblatts zurzeit nicht an die Hand zu nehmen ist. Der Mehrwert der Internet-Publikation von gerichtlichen Bekanntmachungen wird durch deren Risiken bei weitem überwogen.

2.7 Übergang zum elektronischen Informationsdienst

Die Einstellung des gedruckten Amtsblatts und der Wechsel zu einer elektronischen Informationsplattform, auf welcher sowohl die Gesetzessammlungen als auch die Amtsblattpublikationen verfügbar wären, ist aufgrund der in Ziffer 2.6 angeführten Gründe zur Zeit nicht möglich. Entsprechend den Anträgen der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts und der Aufsichtsstelle Datenschutz ist die Revision des Publikationsgesetzes des Bundes, die frühestens 2016 in Kraft treten dürfte, abzuwarten. Die Landeskanzlei wird die Entwicklung der amtlichen Publikationen im Bund und in den Nachbarkantonen verfolgen.

Für die Einführung der elektronischen Informationsplattform sollen bis dann die gesetzlichen Grundlagen (in einem neuen Publikationsgesetz oder in einem bestehenden Gesetz) geschaffen werden. Der Datenschutz ist bei besonders schützenswerten Personendaten (z.B. gerichtlichen Publikationen) durch geeignete sichernde Massnahmen zu gewährleisten. Zudem ist sicher zu stellen, dass jede Person sowohl das Amtsblatt als auch die Gesetzessammlung bei der Landeskanzlei und bei den Gemeindekanzleien in Papierform oder durch einen Internetzugang einsehen könnte.

3. Fazit

Die Umstellung auf einen elektronischen Informationsdienst verbunden mit der Einstellung des gedruckten Amtsblattes ist aufgrund der genannten Umstände zur Zeit nicht möglich. Es sollen aber die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit das elektronische Amtsblatt eingeführt werden kann, sofern die technischen Anforderungen den Datenschutz gewährleisten können. Dafür ist die Revision des Publikationsgesetzes des Bundes, die voraussichtlich 2016 in Kraft treten dürfte, abzuwarten.

Einem weiteren Ausbau des heutigen Internet-Amtsblatts durch Integration der gerichtlichen Publikationen oder Zurverfügungstellung einer elektronischen Version der aktuellen Amtsblattausgabe mit Angabe der gerichtlichen Publikationen stehen heute die dargelegten datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat Nr. [2012-024](#) abzuschreiben.

Liestal, den 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann